

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung

Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele gemäß der Richtlinie zum FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“

PLAN AKZENT Rostock
Landschaftsarchitektin Elke Ringel
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Oktober 2017

Etwa 300 m nördlich des geplanten Gewerbeparks A 14 liegt die Grenze des FFH-Gebietes „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“. Das Gebiet besitzt eine Größe von etwa 253 ha und ist zusammen mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein Gebiet nach Art. 3 i.V. m. Art. 4 der FFH-Richtlinie aus den ergänzenden Meldevorschlägen von 2004 (LUNG 2009). Die Anerkennung als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB (Sites of Community Importance - SCI) durch die Europäische Kommission erfolgte am 13.11.2007¹.

Im Rahmen der Meldung 1999/2000 wurden im Bereich der Ludwigsluster-Grabower Heide ursprünglich zwei eigenständige FFH-Gebiete gemeldet. Die Gebiete Weißes Moor (DE 2635-301) und Ludwigsluster und Grabower Heide mit Griemoor (DE 2635-302) grenzten unmittelbar aneinander. Im Zuge der Ergänzung der FFH-Gebietskulisse 2003/2004 wurden die Gebiete ohne zusätzliche Flächenänderungen zu einem Gebiet zusammengefasst.

Im Dreieck zwischen Ludwigslust im Westen, Grabow im Süden und Groß Laasch im Norden gelegen befindet sich das FFH-Gebiet auf einem bis 1990 genutzten militärischen Übungsgelände. Das FFH-Schutzgebiet wird wie folgt abgegrenzt: Im Nordwesten bildet der Waldrand an der offenen Heidelandschaft die Grenze des Gebietes, das im Nordosten auch das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ beinhaltet. Die FFH-Grenze verläuft hier östlich des Weißen Moores und schließt ein Grünland mit ein. Weiter nach Süden bilden wieder Nadelwaldbestände die natürliche Grenze des Gebietes. Im Süden wird eine Waldfläche auf ehem. Moorstandort („Griemoor“) umschlossen.

Nachfolgend erfolgt eine Darlegung Erhaltungsziele sowie deren Einhaltung / Nichteinhaltung durch das Projekt Gewerbepark A 14:

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit den von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

Die Umsetzung der Richtlinie findet sich in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 mit Änderungsstand vom 9. August 2016. Demnach sind die Schutz erklärungen und Schutzzweck, die nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt sind, in Anlage 3 unter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ aufgeführt. Ihr Schutzzweck ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4.

¹ Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5403) (2008/25/EG)

Schutzzweck

Der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ludwigsluster – Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ ist der Erhalt und die Wiederherstellung der offenen Grasfluren (LRT 2330), der Heiden auf Binnendünen bzw. der trockenen Europäischen Heiden (LRT 2310, 4030). Neben den trockenen Standorten gehört auch der kleine Bereich der Feuchten Heide (LRT 4010) zu den Besonderheiten des Gebietes. Der Erhalt und die Entwicklung der nährstoffarmen und dystrophen Gewässer (LRT 3130, 3160) und Schwinggrasensmoore (LRT 7140) stellen einen weiteren Schutzzweck dar. Auf Artebene ist der Erhalt bzw. die Entwicklung der Habitate der Vogelarten Heidelerche, Ziegenmelker, Kranich, Sperbergrasmücke und Neuntöter sowie des Schwimmenden Froschkrauts als Schutzzweck zu nennen.

Generell ist für das FFH-Gebiet „Ludwigsluster Heide, Weißes Moor und Griemoor“ das Verschlechterungs- und Störungsverbot, aber kein absolutes Veränderungsverbot, im Sinne des § 33 BNatSchG zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Dieses Verbot betrifft die Verschlechterung der Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist.

Im Geltungsbereich sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Unverträgliche Nutzungen

Als unverträgliche Nutzungen im Gebiet sind im Managementplan folgende Tatbestände ausgewiesen:

- *Der Fortbestand von Teilen des Entwässerungssystems im und um das Weiße Moor, wodurch es bei langer Trockenheit zu einem beinahe Trockenfallen des Moorkörpers kommt. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Weißen Moor wurden bereits durch Verschließung einzelner Gräben durchgeführt, die sich aber in ihrer Wirkung als unzureichend erwiesen haben.*
- *Die Anlage von Wildäckern, Aufforstungen und Brandschutzstreifen im östlichen Teil des FFH-Gebietes führte zu einem Verlust an LRT-4030-Flächen und ist ebenfalls als unverträgliche Nutzung anzusehen.*
- *Das Zulassen einer Waldsukzession bzw. Verbuschung auf LRT- und Biotopflächen führt zu einem Verschwinden der Heidevegetation. Insbesondere ist die sukzessive Entwicklung von Nichtholz- zu Holzbodenflächen nachteilig für den dauerhaften Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-LRT.*

Die für das FFH-Gebiet DE 2635-303 „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ benannten europäischen Erhaltungsziele, Zielarten und Lebensräume wurden geprüft (vgl. FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet, PLAN AKZENT Rostock, 2017).

Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Der geplante Gewerbepark befindet sich etwa 300 m vom Schutzgebiet entfernt, eine direkte Inanspruchnahme von Flächen findet nicht statt.

Innerhalb des Schutzgebietes ist jedoch eine Ersatzaufforstung vorgesehen. Diese ist zur Kompensation der Waldverluste durch den geplanten Gewerbepark notwendig. In Abstimmungen zwischen Vorhabenträger, Forstbehörde und Unterer Naturschutzbehörde des Landkreises wurden diese Flächen gemeinsam festgelegt. Die Flächen befinden sich in der Nähe des Weißen Moores nordwestlich der Ortslage Heidehof. Auf einem feuchten Grünland soll hier in Waldrandlage eine Fläche von etwa 2,19 ha aufgeforstet werden. Auf diesen Flächen ist eine Eigenentwicklung des LRT 4030 nicht möglich, sodass die Aufforstung offensichtlich nicht gegen die im Managementplan als unverträglich eingestufte Nutzung verstößt. Die Aufforstung erfolgt zudem als stufige Waldrandgestaltung, sodass der Charakter des Landschaftsbildes zumindest in Teilen erhalten bleibt. Die ursprünglich abgelehnte Aufforstung ist aufgrund fehlender Alternativflächen zwingend notwendig, sodass eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde nach intensiven Abstimmungen ausnahmsweise erteilt wurde.

Für das Weiße Moor wird derzeit im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung erarbeitet. Die geplante Aufforstungsfläche reicht bis etwa 150 m an das Weiße Moor heran und wird in den höheren Randlagen des Grünlandes angelegt. Die Aufforstung wurde mit dem die Machbarkeitsstudie erarbeitenden Ingenieurbüro abgestimmt. Auswirkungen auf die vorgesehene Wiedervernässung können ausgeschlossen werden.

Die Aufforstung erfolgt am Waldrand im Übergang zum Grünland durch lockere Neuanpflanzung von Birke, Schwarzerle und Faulbaum, Esche sowie zwischengesetzten einheimischen Sträuchern wie Hasel, Weißdorn, Schlehe und Traubenholunder. Die konkrete Festlegung der Arten erfolgt auf Grundlage des vorzusehenden Standortgutachtens vor Umsetzung der Maßnahme.

Mit der Pflanzung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden Gehölzstrukturen geschaffen, die keiner klassischen Aufforstung durch einen Nadelwaldbestand entsprechen und vor allem den Zielarten wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter als zusätzliches Nahrungshabitat zur Verfügung stehen werden. Ferner entspricht die Zusammensetzung einem Bruchwald, der einem an Moor angepassten Waldbestand nahe kommt.

Zusammenfassung:

Durch vorhabenbedingte Projektwirkungen werden keine Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie ausgelöst. Für die notwendige Ersatzaufforstung von Teilflächen innerhalb des FFH-Gebietes wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises die Zustimmung erteilt.

Literaturverzeichnis

Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 2635-303 „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (aus LUNG 2009)

METHODIK – Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2001): EU-KOM, GD Umwelt

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURGVORPOMMERN (2012): *Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“*. Schwerin

NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT (2000): Die Vorgaben des Art. 6 Habitatrichtlinie. EU-KOM, GD Umwelt

NATURA 2000-GEBIETE LANDESVERORDNUNG - NATURA 2000-LVO M-V (2011) GVOBL. M-V S. 646, Stand August 2016